

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 31. Dezember 2016

Nr. 52

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 473 – Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesautobahn, Landes- und Gemeindestraßen S. 474

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Witten 2016 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 476 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse für die Arbeitnehmer der Nickel-Werke Schwerte VVaG S. 477 – Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 477 – Antrag der Firma thyssenkrupp Rothe Erde GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes gemäß § 18 BImSchG auf dem Grundstück in 44137 Dortmund, Tremoniastraße 5-11 S. 477 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden "Kreis"

genannt - und der Stadt Herdecke vertreten durch die Bürgermeisterin - im Folgenden "Stadt" genannt - über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 478 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden "Kreis" genannt - und der Stadt Wetter (Ruhr) vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden "Stadt" genannt - über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 480 – Einladung zur Verbandsversammlung S. 482

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 482 + S. 483 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 483 – desgl. S. 483 + S. 484 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 484 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 484 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 484 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 484 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 485 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 485 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 485 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 485

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 485 - desgl. S. 485

<u>Hinw</u>eis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.



Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

870. Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Düsseldorf, 15. 12. 2016 Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-45/ 102

Im Gebiet der Stadt Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau von Abschnitten der B 62 die Verkehrsbedeutung der bestehenden B 62 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Abschnitte der **B 62**

von Netzknoten 5113 0320

 nach Netzknoten 5113 0390

 Station 0,000 bis Station 0,549 (Länge: 0,549 km)

- 2) von Netzknoten 5113 0390 nach Netzknoten 5113 0380 Station 0,000 bis Station 0,818 (Länge: 0,818 km)
- 3) von Netzknoten 5113 0380
 nach Netzknoten 5114 065A
 Station 0,000 bis Station 1,387 (Länge: 1,387 km)
- 4) von Netzknoten 5113 038Z nach Netzknoten 5113 037O Station 0,000 bis Station 0,826 (Länge: 0,826 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5113 038

5) B - C: 0,401 km

D - E: 0,222 km (Länge: 0,623 km)

gem. § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der **B 62**. Die unter Ziffer 1 bis 5 gewidmeten Abschnitte und Äste bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Der neu gebaute Anschlussast

6) von Netzknoten 5113 0390 nach Netzknoten 5113 0400 Station 0,000 bis Station 0,138 (Länge: 0,138 km) erhält gem. § 6 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und wird Bestandteil der **L 907**.

Die Teilstrecken der bisherigen B 62

- 7) von Netzknoten 5113 0190 nach Netzknoten 5113 0180
 - Station 0,000 bis Station 0,309 (Länge: 0,309 km)
- 8) von Netzknoten 5113 0180 nach Netzknoten 5113 0400
 - Station 0,000 bis Station 0,208 (Länge: 0,208 km)
- 9) von Netzknoten 5113 0400 nach Netzknoten 5113 0200
 - Station 0,000 bis Station 1,721 (Länge: 1,721 km)
- 10) von Netzknoten 5113 020D nach Netzknoten 5114 037B
 - Station 0,000 bis Station 0,433 (Länge: 0,433 km)
- 11) von Netzknoten 5113 037C nach Netzknoten 5113 028O
 - Station 0,000 bis Station 1,765 (Länge: 1,765 km)
- 12) von Netzknoten 5114 028D nach Netzknoten 5114 046O
 - Station 0,000 bis Station 0,418 (Länge: 0,418 km)
- 13) von Netzknoten 5114 0460 nach Netzknoten 5114 0350
 - Station 0,000 bis Station 0,271 (Länge: 0,271 km)
- 14) von Netzknoten 5114 0350 nach Netzknoten 5114 065A
 - Station 0,000 bis Station 0,223 (Länge: 0,223 km)
- 15) von Netzknoten 5114 035B nach Netzknoten 5114 035C
 - Station 0,000 bis Station 0,152 (Länge: 0,152 km)
- 16) von Netzknoten 5114 035D nach Netzknoten 5114 035E
 - Station 0,000 bis Station 0,122 (Länge: 0,122 km)

sowie die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 5113**

- 17) O B: 0,016 B C: 0,026
 - C D: 0,026 D O: 0,033 (Länge: 0,101 km)

und im Netzknoten 5113 028

- 18) O D: 0,030 D E: 0,023
 - E O: 0,022 (Länge: 0,075 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden nach § 2 (4) FStrG zur **Landesstraße 907** (Ziffer 9), bzw. zur **Landesstraße 531** (Ziffern 10 – 18) (§ 3 (2) StrWG NRW) und zur **Kreisstraße 9** (Ziffer 7 und 8) (§ 3 (3) StrWG NRW) abgestuft.

Die Abstufung wird wirksam zum 1. 1. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetztes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils

geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Frieling

(469) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 473

871. Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesautobahn, Landesund Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen, Düsseldorf, 20. 12. 2016 Wohnen, Stadtentwicklung

und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-45/158

Im Gebiet der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, wird sich durch den Neubau von Abschnitten der A 44 zwischen der L 705 und der A 43/ A 44 die Verkehrsbedeutung des städtischen Donezk- und Oviedo-Ringes sowie von Teilabschnitten der L 705 ändern. In diesem Zusammenhang erhalten

1.) die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4509 197, A 40**

| K - L | 1,190 km | |
|-------|----------|------------------------|
| M - N | 1,703 km | |
| U - F | 1,718 km | |
| G – V | 0,323 km | |
| E - D | 0,474 km | |
| D - W | 0,442 km | |
| Y - C | 0,466 km | |
| B - Z | 1,184 km | |
| H – I | 0,594 km | (Gesamtlänge 8,094 km) |

und die neu gebauten Teilstrecken der A 448

| 1.) von NK 4509 197 A | nach NK 4509 177 O |
|-----------------------|--------------------|
| von Station 0,000 | nach Station 0,231 |
| | (Länge 0,231 km) |

2.) von NK 4509 177 O nach NK 4509 178 O von Station 0,000 nach Station 0,225

(Länge 0,225 km)

(Gesamtlänge Ziffern 1-2: 0,456 km)

mit den Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4509 177** (AS Bo-West)

| B - C | 0,575 km |
|-------|----------|
| D - E | 0,359 km |

F - G 0,154 km (Gesamtlänge: 1,088 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden zur Bundesautobahn 40 (Ziffer 1) bzw. zur Bundesautobahn 448 (Ziffer 1-2) gewidmet.

Die Teilstrecken der städtischen Straßen "Donezk-Ring" und "Oviedo-Ring"

| 3.) von NK 4509 177 O | nach NK 4509 178 O |
|-----------------------|--------------------|
| von Station 0,225 | nach Station 1,141 |
| | (Länge 0.016 |

(Länge 0,916 km)

nach NK 4509 071 O 4.) von NK 4509 178 O von Station 0,000 nach Station 1,081

(Länge 1,081 km)

5.) von NK 4509 071 O nach NK 4509 179 O von Station 0,000 nach Station 1,196

(Länge 1,196 km)

nach NK 4509 176 O 6.) von NK 4509 179 O von Station 0,000 nach Station 0,935

(Länge 0,935 km)

(Gesamtlänge Ziffern 3-6: 4,128 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4509 178 (AS Bo-Stahlhausen)

| B - C | Länge 0,447 km |
|-------|----------------|
| M - E | Länge 0,449 km |
| F - G | Länge 0,433 km |

H - ILänge 0,453 km (Gesamtlänge 1,782 km)

und den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4509 **071** (AS Bo-Eppendorf)

| B - C | Länge 0,560 km |
|-------|----------------|
| D - E | Länge 0,312 km |

F-G Länge 0,579 km (Gesamtlänge 1,451 km)

und den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4509 **179** (AS Bo-Weitmar)

| , | , |
|-------|---------------------------------------|
| B - C | Länge 0,521 km |
| D - E | Länge 0,107 km |
| F - G | Länge 0,495 km |
| H - I | Länge 0,158 km |
| K - L | Länge 0,509 km |
| M - N | Länge 0,093 km |
| P - Q | Länge 0,487 km |
| R – S | Länge 0,180 km (Gesamtlänge 2,550 km) |
| | |

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß § 2 (3a) FStrG zur Bundesautobahn 448 aufgestuft.

Die Teilstrecken der Landesstraße 705

| 7.) von NK 4509 176 O | nach NK 4509 055 A |
|-----------------------|--------------------|
| von Station 0,000 | nach Station 0,205 |
| | (Länge 0,205 km) |

8.) von NK 4509 055 A nach NK 4509 056 A von Station 0,000 nach Station 0,906

(Länge 0,906 km)

(Gesamtlänge Ziffern 7-8: 1,111 km)

mit den Verbindungstrecken im Netzknoten 4509 055

| | 8 |
|-------|---------------------------------------|
| L - M | Länge 0,524 km |
| U - N | Länge 0,525 km |
| Q - T | Länge 0,053 km |
| G – H | Länge 0,349 km |
| E - K | Länge 0,265 km |
| H - E | Länge 0,142 km |
| R - F | Länge 0,509 km |
| C - D | Länge 0,034 km |
| S - B | Länge 0,728 km (Gesamtlänge 3,129 km) |
| | |

und den Verbindungstrecken im Netzknoten 4509 056

| Länge 0,422 km |
|--|
| Länge 0,052 km |
| Länge 0,503 km |
| Länge $0.081~\mathrm{km}$ (Gesamtlänge $1.058~\mathrm{km}$) |
| |

haben ihre Verkehrsbedeutung ebenfalls geändert und werden mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß § 2 (3a) FStrG zur Bundesautobahn 448 aufgestuft.

Die verlassenen Verbindungsstrecken im Netzknoten 4509 076, A 40

| B - C | Länge 0,600 km |
|-------|---------------------------------------|
| D - E | Länge 0,343 km |
| F - G | Länge 0,439 km |
| H - P | Länge 0,492 km |
| R - S | Länge 0,050 km (Gesamtlänge 1,924 km) |
| | 77 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Im Zusammenhang mit der durchlaufenden Nummerierung der Bundesautobahn zwischen der A 40, AD Bochum-West und der A 45, AD Dortmund/ Witten wird der Abschnitt zwischen der A 43/ A 44, AK Bochum-Witten bis A 45, AD Dortmund/ Witten in A 448 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

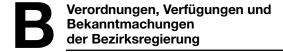
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetztes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

| | Im Auftrag: |
|-------|----------------------------------|
| | Dr. Mühl |
| (661) | Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 474 |



BEKANNTMACHUNGEN

872. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Witten 2016 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 12. 2016 Dezernat 53, Herr Münstermann

53/Mü/LRP Witten 2016

HA.: 2174

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Witten den Luftreinhalteplan (LRP) Witten 2016 aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid ($\mathrm{NO_2}$) und für Feinstaub ($\mathrm{PM_{10}}$) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Darüber hinaus darf der zulässige $\mathrm{PM_{10}}$ -Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr ($\mathrm{PM_{10}}$ -Überschreitungstage) überschritten werden.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Witten 2010 war die gemessene Überschreitung des Beurteilungswerts für Stickstoffdioxid mit 46 $\mu g/m^3$ in 2008 mittels Messstation in der Ruhrstraße. Durch den LRP Witten 2010 konnte eine deutliche Absenkung des NO_2 -Jahresmittelwertes bis auf 42 $\mu g/m^3$ im Jahr 2015 erreicht werden. Der Grenzwert von 40 $\mu g/m^3$ wird aber weiterhin überschritten. Der Luftreinhalteplan 2010 wird daher mit dem Luftreinhalteplan Witten 2016 fortgeschrieben.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Ruhrstraße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die hauptsächlich die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 1

1. Verkehrsgutachten zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße

- Gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße
- Einführung einer Tempo 30- Regelung in der Ruhrstraße
- Rückbau von Parkplätzen im Rückstaubereich der Kreuzung Ruhrstraße / Wiesenstraße / Oststraße
- Einrichtung einer voll- verkehrsabhängigen Einzelsteuerung an den Signalanlagen Ruhrstraße und Hauptstraße
- 6. Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch Sperrung der Johannisstraße
- 7. Busflottenumrüstung der BOGESTRA
- 8. Busflottenumrüstung der Fa. Killer Citybus
- 9. Busflottenumrüstung der Fa. Groeger Reisen
- 10. Busflottenumrüstung der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH (VER)
- 11. Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen
- 12. Veränderung des Linienangebots des ÖPNV in der Ruhrstraße aufgrund der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
- 13. Einführung eines Fahrerassistenzsystems zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs
- 14. Bordcomputer in ÖPNV-Bussen für die Ampelvorrangschaltung
- 15. Fahrerschulung
- Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- 17. Optimierung der ÖPNV-Ampelvorrangschaltung
- 18. Optimierung von Lichtsignalanlagen-Steuerungen im Stadtgebiet
- 19. Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf dem Stadtring (Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße, Ardeystraße, Husemannstraße)
- 20. Einführung eines stadtverträglichen LKW-Routing durch Projektbeteiligung bei der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- 21. Radverkehrskonzept
- 22. Umstellung der Müllentsorgung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten
- 23. Umstellung der Straßenreinigung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten
- 24. Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung
- 25. Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauaufträgen
- 26. Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen
- Richtiges Heizen mit Holz Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 2

28. Weitere Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße

Nach der Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse.

Der Luftreinhalteplan Witten 2016 -Entwurfsfassunghat **in der Zeit vom 17. 10. 2016 bis 16. 11. 2016** bei der Stadt Witten und der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Anmerkungen und Anregungen zum Plan konnten bis zum **30. 11. 2016** bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Witten vorgebracht werden.

Vom **2. 1. 2017 – 16. 1. 2017** liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte Plan erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 5.4 des Luftreinhalteplans dargestellt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 237

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

freitags:

8.00 Uhr – 13.00 Uhr

und

Stadt Witten

im Büro der Bürgerberatung

Zimmer 1,

Marktstraße 16,

58452 Witten

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags und

donnerstags: 8.00 – 17.00 Uhr

außerdem

mittwochs und freitags: 7.30 – 13.00 Uhr

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Luftreinhalteplans sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Münstermann

(660) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 476

873. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse für die Arbeitnehmer der Nickel-Werke Schwerte VVaG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 12. 2016 34.4.51204

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse für die Arbeitnehmer der Nickel-Werke Schwerte VVaG aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2016 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 auf die SOLIDAR Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG übertragen.

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 477

874. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 12. 2016 Az.: 31.04.02.01-003/2016-001

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund zur Bereitstellung von telefonischen Servicecenter-Dienstleistungen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 34/2011 vom 27. 8. 2011, S. 351, lfd. Nr. 485) wurde zum 31. 12. 2016 gekündigt und wird mit Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgehoben.

Im Auftrag: (Fischer LS)

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 477

375. Antrag der Firma thyssenkrupp Rothe Erde GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes gemäß § 16 BImSchG auf dem Grundstück in 44137 Dortmund, Tremoniastraße 5-11

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 12. 2016 Az.: 53-DO-0089/16/3.6.1.2 –Tu

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG –

Die Firma thyssenkrupp Rothe Erde GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, hat mit Antrag vom 25. 11. 2016 die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Warmwalzwerkes auf dem o.g. Grundstück beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgendes:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Herdwagenofen T69; Quelle 78, BE21.
- b) Umleitung der Abgase des Kammerofens T40 auf Quelle 78 (alte Quelle 44), BE 21.
 - Umleitung der Abgase des Herdwagenofen T37 auf Quelle 78 (alte Quelle 44), BE 21.
- c) Endgültige Stilllegung und Rückbau der Kammeröfen T14 und T15 und Wegfall der Quelle 44
- d) Absenkung des NOx Massenstromes an den Öfen T2, T3, T23, T31, T32, T22, T57, T10, T11 und T29
- e) Hallendacherhöhung
- f) Verzicht auf die wiederkehrenden 5-jährigen Lärmmessungen

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.6.1.2 des Anhangs der 4.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Das beantragte Vorhaben ist ebenfalls den unter Nr. 3.6 Spalte 2 – Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl- der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zuzuordnen.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Tuneke

(256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 477

876. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden "Kreis" genannt und der

Stadt Herdecke vertreten durch die Bürgermeisterin - im Folgenden "Stadt" genannt - über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Herdecke schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt. Übernommen werden die Aufgaben gem. § 103 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die bislang von der städt. Rechnungsprüfung wahrgenommene Prüfung der Technischen Betriebe Herdecke (im Folgenden "TBH" genannt) wird ebenfalls übertragen.
- (2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Der Prüfplan ist dem Rechnungsprüfungs-ausschuss der Stadt zuzuleiten. Änderungswünsche des Ausschusses hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und Protokollführung erfolgen durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung(en) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich mit Einwilligung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Prüfer bedienen.
- (6) Die/der Bürgermeister/in hat nach § 103 Abs. 3 GO NRW das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Diese möglichen zusätzlichen Prüfungen sind in der Aufgabenwahrnehmung enthalten, sofern dafür im Einzelfall kein größerer Aufwand als 100 Arbeitsstunden zu leisten ist. Bei einem darüber hinausgehenden Aufwand ist durch die Stadt für die über die vorgenannte Zahl hinausgehenden Arbeitsstunden eine Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Die für zusätzliche Prüfungen anfallenden Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- (7) Sollte der Rat der Stadt der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW weitere Aufgaben übertragen, erfolgt eine zusätzliche Prüfung dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfbericht erstellt. Zu etwaigen Prüfungsbeanstandungen nimmt die Stadt gegenüber der Rechnungsprüfung schriftlich Stellung.
- (9) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet die/den Bürgermeister/in sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden.

$\S~2$ Personal, Arbeitsplätze

(1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich der Prüfung der TBH durch den Kreis insgesamt rd. 1,35 Prüferstellen benötigt werden. Darin enthalten sind die technische Prüfung mit einem

- Stellenanteil von 0,5 Prüferstellen (derzeit 19,5 Wochenstunden) sowie ein Anteil an der Leitung der Rechnungsprüfung mit einem Stellenanteil von 0,1.
- (2) Zwei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung wird der erforderliche Personalbedarf von den Vertragsparteien überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgesetzt. Die endgültige Ermittlung und Festsetzung erfolgt im dritten Jahr nach der Aufgabenübernahme.
- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr. Sie sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (4) Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt für diesen Zeitraum die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und Softwareausstattung zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahrespauschale. Grundlage sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonalkosten). Basis für die Ermittlung der Kosten ist eine Personalstruktur mit einem(r) A 11 Bediensteten (0,75 Kostenanteil) und einem(r) tariflich Beschäftigten (Technische Prüfung, Tariflich Beschäftigte(r)) EG 12, 0,5 Kostenanteil, sowie ein Kostenanteil von 0,1 Stellen für die Leitungsaufgaben (A 15).
- (2) Für mögliche zusätzliche Prüfungen nach § 1 Abs. 6 bzw. 7 dieser Vereinbarung können die dort geregelten weiteren Kosten anfallen.
- (3) Als Sachkostenpauschale wird für einen Arbeitsplatz die empfohlene Pauschale der KGSt "Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes" nach der jeweils

- gültigen Fassung erstattet (Stand nach dem Bericht 2015/2016 = 9 700,- EUR je Arbeitsplatz).
- (4) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind vom 1. 1. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- (5) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres.
- (6) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2019. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wie mit den nach § 2 Abs. 1 für die Stadt eingerichteten Stellen beim Kreis verfahren wird.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, den 14. 12. 2016

gez. Schade gez. Pott Schade Pott

-Landrat- -Kreisdirektorin-

Für die Stadt Herdecke Herdecke, den 9. 12. 2016

gez. Katja Strauss-Köster gez. Frank Zagler Dr. Strauss-Köster Zagler

-Bürgermeisterin- -1. Beigeordneter-

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Herdecke über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-003/2016-001

Arnsberg, den 21. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-003/2016-001

Arnsberg, den 21. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

(1100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 478

877. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden "Kreis" genannt und der

Stadt Wetter (Ruhr) vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden "Stadt" genannt - über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Wetter schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt. Übernommen werden

die Aufgaben gem. § 103 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die bislang von der städt. Rechnungsprüfung wahrgenommene Prüfung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) AöR (im Folgenden "Stadtbetrieb" genannt) wird ebenfalls übertragen. Der diesbezügliche Prüfungsumfang wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Stadtbetrieb und dem Kreis geregelt.

- (2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Der Prüfplan ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt zuzuleiten. Änderungswünsche des Ausschusses hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und die Protokollführung erfolgen durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung(en) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt bei der Wahrnehmung der vorstehen-den Aufgaben Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Prüfer bedienen.
- (6) Der Bürgermeister hat nach § 103 Abs. 3 GO NRW das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Diese möglichen zusätzlichen Prüfungen sind in der Aufgabenwahrnehmung enthalten, sofern dafür im Einzelfall kein größerer Aufwand als 100 Arbeitsstunden zu leisten ist. Bei einem darüber hinausgehenden Aufwand ist durch die Stadt für die über die vorgenannte Zahl hinausgehenden Arbeitsstunden eine Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Die für zusätzliche Prüfungen anfallenden Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- (7) Sollte der Rat der Stadt der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW weitere Aufgaben übertragen, erfolgt eine zusätzliche Prüfung dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungs-

- gemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfbericht erstellt. Zu etwaigen Prüfungsbeanstandungen nimmt die Stadt gegenüber der Rechnungsprüfung schriftlich Stellung.
- (9) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet den Bürgermeister sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich der Prüfung des Stadtbetriebes durch den Kreis insgesamt rd. 1,35 Prüferstellen benötigt werden. Darin enthalten sind die technische Prüfung mit einem Stellenanteil von 0,5 Prüferstellen (derzeit 19,5 Wochenstunden) sowie ein Anteil an der Leitung der Rechnungsprüfung mit einem Stellenanteil von 0,1.
- (2) Zwei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung wird der erforderliche Personalbedarf von den Vertragsparteien überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgesetzt. Die endgültige Ermittlung und Festsetzung erfolgt im dritten Jahr nach der Aufgabenübernahme.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 übernimmt der Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung von der Stadt zwei Bedienstete. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt geregelt.
- (4) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr. Sie sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (5) Die Stadt hat dem Kreis für den technischen Prüfer dauerhaft ein Büro inkl. der notwendigen Hardund Softwareausstattung bereitzustellen. Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt für diesen Zeitraum die notwendigen (weiteren) Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hardund Softwareausstattung zur Verfügung. Die nach diesem Absatz anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollstän-

dig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahrespauschale. Grundlage sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonalkosten). Basis für die Ermittlung der Kosten ist eine Personalstruktur mit einem(r) A 11 Bediensteten (0,75 Kostenanteil) und einem(r) tariflich Beschäftigten (Technische Prüfung, Tariflich Beschäftigte(r)) EG 12, 0,5 Kostenanteil, sowie ein Kostenanteil von 0,1 Stellen für die Leitungsaufgaben (A 15).
- (2) Für mögliche zusätzliche Prüfungen nach § 1 Abs. 6 bzw. 7 dieser Vereinbarung können die dort geregelten weiteren Kosten anfallen.
- (3) Als Sachkostenpauschale wird für einen Arbeitsplatz die empfohlene Pauschale der KGSt "Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes" nach der jeweils gültigen Fassung erstattet (Stand nach dem Bericht 2015/2016 = 9 700,- EUR je Arbeitsplatz).
- (4) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind vom 1. 1. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- (5) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres.
- (6) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehen-den Kosten trägt die Stadt.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein

Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2019. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wie mit den nach § 2 Abs. 1 für die Stadt eingerichteten Stellen beim Kreis verfahren wird.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, den 21. 12. 2016

gez. Schade gez. Pott Schade Pott

-Landrat- -Kreisdirektorin-

Für die Stadt Wetter (Ruhr) Wetter (Ruhr), den 21. 12.2016

gez. Hasenberg gez. Sell Hasenberg Sell

-Bürgermeister- -Fachbereichsleiter-

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter (Ruhr) über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-003/2016-001

Arnsberg, den 22. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-003/2016-001

Arnsberg, den 22. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

(1141) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 480

878. Einladung zur Verbandsversammlung

Zweckverband Studieninstitut Soest, 22. 12. 2016 für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung am

Dienstag, den 24. Januar 2017, 14.00 Uhr, in das Studieninstituts Soest (Raum 9), Aldegreverwall 24, 59494 Soest,

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Stellenplanangelegenheiten

Holger Gutzeit

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 482



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

879. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0345 0860 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0345 0860 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 3. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 161/16

Bochum, 15. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 482

880. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0314 5406 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0314 5406 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 3. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 162/16

Bochum, 15. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

881. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0328 1382 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0328 1382 19 wird für kraftlos erklärt.

M 106/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

882. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 25. 8. 2016 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0302 6529 46 und DE15 4305 0001 0302 6927 85 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0302 6529 46 und DE15 4305 0001 0302 6927 85 werden für kraftlos erklärt.

S 107/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

883. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 25. 8. 2016 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE97 4305 0001 0312 7517 61 und DE11 4305 0001 0312 7683 44 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE97 4305 0001 0312 7517 61 und DE11 4305 0001 0312 7683 44 werden für kraftlos erklärt.

K 108/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

884. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0312 7312 68 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0312 7312 68 wird für kraftlos erklärt.

O 109/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

885. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0323 1146 52 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden

Die Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0323 1146 52 wird für kraftlos erklärt.

St 110/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

886. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0302 6461 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden

Die Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0302 6461 79 wird für kraftlos erklärt.

G 105/16

Bochum, 12. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 483

887. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 1. 9. 2016 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0327 2634 30, DE89 4305 0001 0327 2645 60, DE39 4305 0001 0327 3094 98, DE18 4305 0001 0327 3142 41, DE40 4305 0001 0327 3169 49, DE51 4305 0001 0327 3176 24 sowie die Sparbücher Nrn. DE86 4305 0001 0327 2692 70, DE35 4305 0001 0327 3154 87 und DE13 4305 0001 0327 3154 95 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0327 2634 30, DE89 4305 0001 0327 2645 60, DE39 4305 0001 0327 3094 98, DE18 4305 0001 0327 3142 41, DE40 4305 0001 0327 3169 49, DE51 4305 0001 0327 3176 24 sowie die Sparbücher Nrn. DE86 4305 0001 0327 2692 70, DE35 4305 0001 0327 3154 87 und DE13 4305 0001 0327 3154 95 werden für kraftlos erklärt.

M 113/16

Bochum, 19. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

888. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 9. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0343 2041 45 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0343 2041 45 wird für kraftlos erklärt.

P 112/16

Bochum, 19. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

889. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 9. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE32 4305 0001 0319 1519 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE32 4305 0001 0319 1519 24 wird für kraftlos erklärt.

A 111/16

Bochum, 19. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

890. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 535 990 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 12. 2016

(60)

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

891. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 30 979 785, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 15. 12. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

892. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 255 437 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 12. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

893. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 024 476 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 12. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

894. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 086 159 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 3. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 12. 2016

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 484

895. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 307 016 469 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 13. 12. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66)Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 485

896. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 819 646 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 12. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70)Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S 485.

897. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 665 491 und 314 508 771 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 12. 2016 1ke

> Sparkasse Witten Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(65)Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 485

898. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 519 004, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt

Witten, 13. 12. 2016

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(65)Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 485



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

"Vereinigung der Freunde und Förderer der Hugo-Schultz-Realschule", eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 1937.

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei der Liquidatorin zu melden.

Karin Wartala, Brenscheder Straße 88, 44799 Bochum.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der "Förderverein der Realschule Wetter/Ruhr e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter - VR 30190 -, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Anke Förster, Hofstraße 18, 58300 Wetter.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der "Verein Unabhängiger Industrieller und Unternehmer Müsiad - Dortmund e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter - VR 6660 -, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Kaan Karaman, Hubertusstraße 131, 44577 Castrop-Rauxel

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Historischer Verein des Feuerwehrwesens in Schwerte e.V.", eingetragen beim Vereinsregister Nr. 20410 des AG Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Peter Achenbach, Alter Postweg 9, 26427 Esens und Peter Hübel, Alter Dortmunder Weg 43, 58239 Schwer-

(50)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.

Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen. **Machen Sie mit!**



actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte





Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis $100 \text{ mm} = 0,40 \in \text{pro mm},$ bis $300 \text{ mm} = 0,30 \in \text{pro mm},$ über $300 \text{ mm} = 0,29 \in \text{pro mm}.$

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

